

Allgemeine Zeitung

RHEIN MAIN PRESSE

ALLGEMEINE ZEITUNG / LOKALES / MAINZ / NACHRICHTEN MAINZ

Nachrichten Mainz

15.04.2014

Urteil für Wachkoma-Patientin nach Schönheits-OP: Fontana-Klinik, Arzt und Studentin haften



Die Fontana-Klinik in Mainz-Finthen. Foto: Harald Kaster

Von Andrea Krenz

MAINZ - Im Prozess um die Schadensersatzansprüche einer nach einer Schönheitsoperation ins Wachkoma gefallenen Patientin hat die Zweite Zivilkammer des Landgerichts in einem

Grundurteil die Mainzer Fontana-Klinik als Vertragspartner, deren Leiter und Operateur, Dr. Klaus G. Niermann, sowie eine Medizinstudentin für den fatalen Ausgang verantwortlich gemacht. Damit werden diese verpflichtet, der heute 54-jährigen Patientin „sämtliche weiteren Schäden, die aus der fehlerhaften Behandlung entstanden sind oder noch entstehen werden, zu ersetzen“. Erst wenn das Urteil rechtskräftig ist, wird laut Vorsitzendem Richter Rüdiger Orff über konkrete Beträge Beweis erhoben. Der an der OP beteiligte Anästhesist dagegen kann nach Auffassung der Richter nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Frankfurter Anwältin Dr. Michaela Bürgle fordert für die seit Juni 2011 im Wachkoma liegende Frau Schadensersatz von 400.000 Euro nebst bereits entstandenen und noch zu erwartenden Pflegekosten. „Diese Klinik gehört geschlossen. Sie wirbt, als sei sie ein großes Krankenhaus. Tatsächlich handelt es sich um einen Einmann-Betrieb“, wiederholte sie am Dienstag nach dem Urteilsspruch ihre Vorwürfe. Die Klinik arbeite mit unqualifiziertem Personal. Das sei „billigst organisiert zur Erzielung höchster Preise“, so Bürgle.

TATBESTAND

„Aufgabe der Beklagten zu 4 (Medizinstudentin, Anmerkung der Redaktion) war außer der Betreuung der Klägerin auch, den OP aufzuräumen, eine Medikamentenliste zu erstellen und – falls möglich – ein Ikea-Regal zusammenzubauen.“

Aus dem Urteil, Aktenzeichen 2 O 266 / 11

WEITERE MELDUNGEN

„Infusionsrest aus OP“

Wie berichtet, hatte die heute 54 Jahre alte Patientin 11.800 Euro für ein umfassendes Facelifting im Voraus gezahlt, worauf sie in Vollnarkose operiert wurde. Erwacht nach achtstündiger OP, konnte die Frau noch aus eigener Kraft aufstehen. Sie erhielt als auf Grund ihrer Zuckerkrankheit Insulin sowie ein Schmerzmittel.

Zurück im Patientenzimmer, klagte sie über Übelkeit, was nach langen

Operationen nicht ungewöhnlich ist, und erbrach sich. In dieser Situation beging die Medizinstudentin im 10. Semester, die allein als Nachtschwester mit der Patientin in der Klinik zurückgeblieben war, den folgenschweren Fehler. Da sich auf der Medikamentenliste des Anästhesisten nicht nur ein Medikament gegen Übelkeit fand, das sie verabreichen sollte, sondern auch der Eintrag „Infusionsrest aus OP“, verstand die Frau die Anweisung falsch, holte eine im Operationssaal zurückgebliebene, angebrochene Infusionsflasche mit ihr unbekanntem Inhalt und infundierte diese der Patientin. In der Flasche befand sich das Narkosemittel Propofol – bei der Patientin kam es zum Atem- und Kreislaufstillstand. Die Studentin rief den Notarzt, der aber den schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden bei der Patientin nicht mehr verhindern konnte.

Studentin hätte Aufgabe nicht übernehmen dürfen

Das Gericht folgte den Ausführungen eines Gutachters, wonach einer Fachkraft ein solcher Fehler nicht passiert wäre. Die Studentin sei hoffnungslos überfordert gewesen. „Eine zum Zeitpunkt der Infundierung bereits seit mehr als zweieinhalb Stunden offen herumhängende, angebrochene Infusion noch mal einem Patienten anzuhängen, widerspricht (...) jeglichen hygienischen Vorschriften und wäre medizinisch qualifiziertem Personal nicht passiert“, zitierte Orff aus der Expertise.

Zwar sei es das Verschulden des Anästhesisten, dass er die angebrochene Flasche nach der Operation nicht entsorgt habe. Als von außen hinzugezogener Arzt hätte er aber davon ausgehen können, dass es sich bei der ihm als Nachtschwester vorgestellten Studentin um eine Fachkraft handelte. Dass dies nicht so war und die Studentin keinesfalls allein mit der Patientin hätte bleiben dürfen, sei aber auch deren eigenes Verschulden. Sie hätte diese Aufgabe nicht übernehmen dürfen. Den Klinikleiter trifft laut Gericht ein Organisationsverschulden. „Er hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass die Studentin geeignet war, diese Nachtwache nach dem komplexen Eingriff zu übernehmen.“

[Zur Übersicht Nachrichten Mainz](#)

Bitte loggen Sie sich ein, um einen Kommentar zu diesem Artikel zu verfassen. Debatten auf unsere Zeitungsportalen werden bewusst geführt. Kommentare, die Sie zur Veröffentlichung einstellen, werden daher unter ihrem **Klarnamen (Vor- und Nachname)** veröffentlicht. Bitte prüfen Sie daher, ob die von Ihnen bei ihrer Registrierung angegebenen Personalien zutreffend sind.

Die Zeichenzahl ist auf 1700 begrenzt. Die Redaktion behält sich vor, den Kommentar zu sichten und zu entscheiden, ob er freigeschaltet wird. Kommentare mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, insbesondere Beleidigungen, nicht nachprüfbare Behauptungen, erkennbare Unwahrheiten und rassistische Andeutungen führen dazu, dass der Kommentar im Falle der Sichtung nicht freigeschaltet, ansonsten sofort gelöscht wird. Wir weisen darauf hin, dass alle Kommentare nach einigen Wochen automatisch wieder gelöscht werden.

Die Kommentare sind Meinungen der Verfasser.

[Login](#) [Registrierung](#)

 powered by [plista](#) 

Das könnte Sie auch interessieren



Bahnstrecke gesperrt: Leichenfund in der Nähe des...

Züge, die über den Bahnhof Römisches Theater nach Mainz einfahren sollen, kommen derzeit nicht...

[Mehr](#)



Mainz: Jugendliche belästigen Frau in Stra- ßenbahn...

Von Jugendlichen belei-
digt, eingeschüchtert und
mit einem Rucksack
beworfen wurde am...

[**Mehr**](#)